



Die neue Ultraschall-Vereinbarung

Information für Ärzte, die eine Genehmigung beantragen

Die Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V wurde neu gefasst und tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

Die Neufassung berücksichtigt medizinisch-technische Weiterentwicklungen und trägt zwischenzeitlichen Änderungen der Weiterbildungsordnungen und des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes Rechnung. Die Ultraschall-Vereinbarung soll dazu beitragen, eine konstante Qualität sicherzustellen und eine hochwertige Betreuung von gesetzlich krankenversicherten Patienten zu gewährleisten.

Im Folgenden stellen wir die für Sie wesentlichen Punkte kurz vor:

Die neue Ultraschall-Vereinbarung gliedert sich in den eigentlichen Vereinbarungstext und fünf Anlagen. In den Anlagen I und II werden die Anforderungen an die fachliche Befähigung hinsichtlich zu erbringender Untersuchungszahlen, Tätigkeitszeiten sowie Ultraschallkursen tabellarisch aufgeführt. In Anlage III werden die Anforderungen an die apparative Ausstattung definiert. Anlage IV beinhaltet ein Glossar (medizintechnische Begriffe für die Gewährleistungserklärung des Herstellers oder Lieferanten) und Anlage V regelt die Überprüfung der ärztlichen Dokumentation bei der sonographischen Untersuchung der Säuglingshüfte.

Für die Erbringung und Abrechnung von Leistungen in der Ultraschalldiagnostik ist eine Genehmigung der Kassenz ärztlichen Vereinigung (KV) Voraussetzung. Genehmigungen können Sie für einen oder mehrere Anwendungsbereiche in Verbindung mit einer oder mehreren Anwendungsklassen beantragen, wobei die in der Vereinbarung genannten Anforderungen zu beachten sind.

§ 3 Genehmigung

Ihrem Antrag sind Nachweise der fachlichen Befähigung und der Erfüllung der apparativen Anforderungen sowie eine aktuelle Bilddokumentation (siehe Abnahmeprüfung) beizufügen.

§ 14 Genehmigungsverfahren

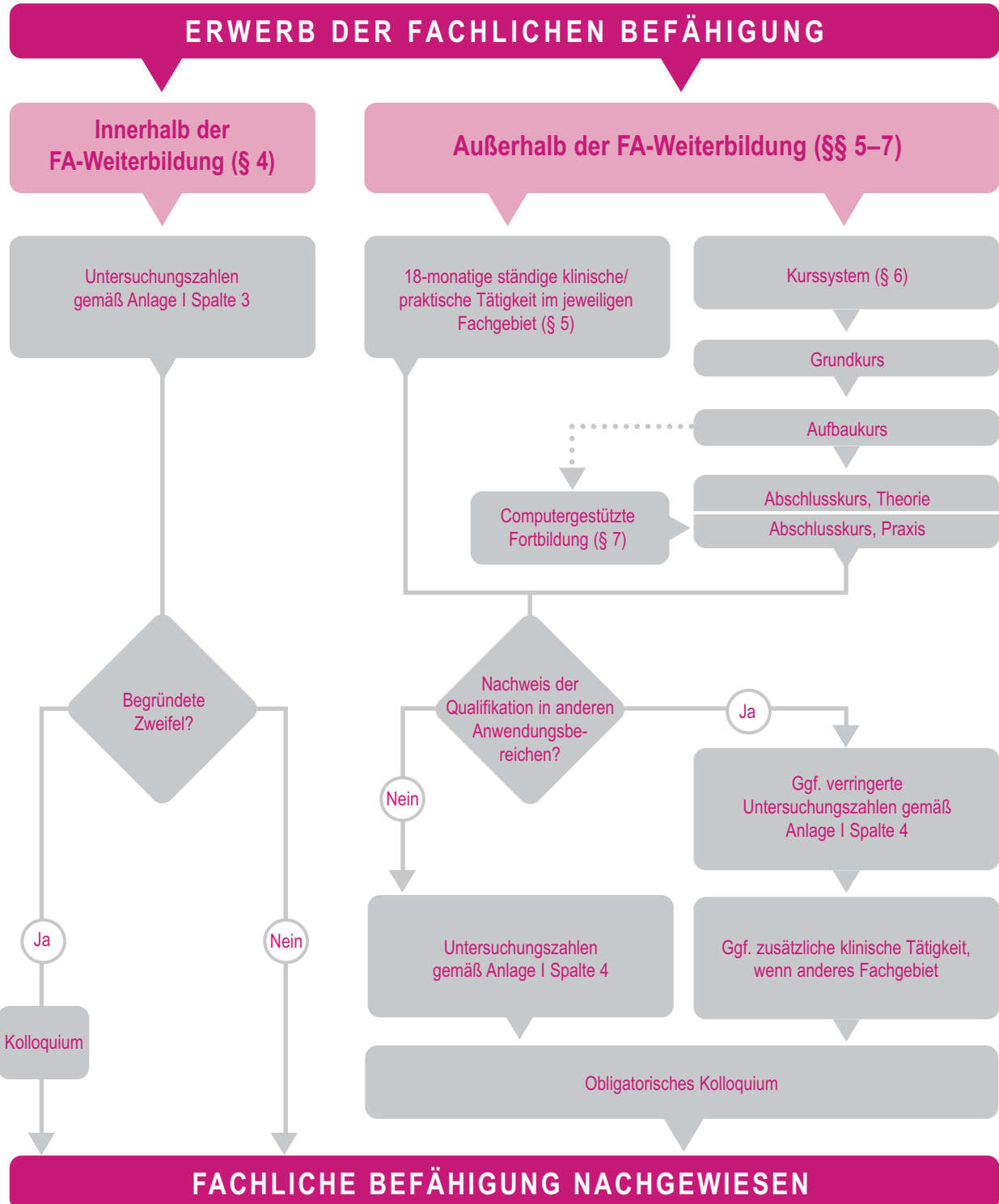
Wir empfehlen, bereits während der Ultraschallausbildung Anzahl und Art der Ultraschalluntersuchungen (Organe oder Körperregionen, Alter des Patienten, etc.) detailliert zu dokumentieren und sich bestätigen zu lassen, da die fachliche Befähigung in den einzelnen Anwendungsbereichen an eine Mindestanzahl von durchgeführten Untersuchungen gekoppelt ist.

¹ Ein Anwendungsbereich (AB) umfasst Leistungen der Ultraschalldiagnostik, die mittels eines oder mehrerer bestimmter Arbeitsmodi (zum Beispiel B-Modus) an einem bestimmten Organ beziehungsweise einer bestimmten Körperregion (zum Beispiel Abdomen und Retroperitoneum) an Patienten gegebenenfalls näher bestimmter Altersgruppen (zum Beispiel Jugendliche und Erwachsene) durchgeführt werden.

² Eine Anwendungsklasse (AK) umfasst Leistungen der Ultraschalldiagnostik, die mit einem Ultraschallsystem durchgeführt werden, für das bestimmte apparative Mindestanforderungen festgelegt sind.



Die fachliche Befähigung kann auf verschiedenen Wegen erworben werden. Die folgende Abbildung stellt die Anforderungen im Überblick dar:





Sie können die fachliche Befähigung erlangen, wenn Sie im Rahmen der fachärztlichen Weiterbildung Ultraschalluntersuchungen im jeweiligen Anwendungsbereich durchführen und die geforderten Fallzahlen gemäß Anlage I Spalte 3 nachweisen.

§ 4 Erwerb der fachlichen Befähigung nach der Weiterbildungsordnung

Alternativ dazu bestehen folgende Möglichkeiten:

Die fachliche Befähigung können Sie ebenfalls während einer ständigen Tätigkeit oder entsprechenden Teilzeittätigkeit außerhalb der Facharztweiterbildung erwerben, wobei Sie die entsprechenden Fallzahlen gemäß Anlage I Spalte 4 belegen müssen. Des Weiteren haben Sie erfolgreich an einem Kolloquium teilzunehmen.

§ 5 Erwerb der fachlichen Befähigung in einer ständigen Tätigkeit

Schließlich können Sie die fachliche Befähigung auch durch die Teilnahme an Ultraschallkursen erlangen, wobei die Kurse die Anforderungen gemäß § 6 und Anlage II erfüllen müssen. Darüber hinaus müssen Sie die Anzahl der durchgeführten Ultraschalluntersuchungen gemäß Anlage I Spalte 4 nachweisen und ebenfalls ein Kolloquium bestehen.

§ 6 Erwerb der fachlichen Befähigung durch Ultraschallkurse

Der theoretische Teil des Abschlusskurses kann durch eine computergestützte Fortbildung ersetzt werden, wenn diese von der KV anerkannt ist.

§ 7 Erwerb der fachlichen Befähigung durch eine computergestützte Fortbildung

Bis zum 30. Juni 2010 können Sie die fachliche Befähigung auch nach den Vorgaben der bisher gültigen Ultraschall-Vereinbarung erwerben.

§ 16 Übergangsregelung

Grundsätzlich müssen Ultraschallgeräte die in Anlage III aufgeführten Mindestanforderungen für die einzelnen Anwendungsklassen erfüllen. Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen der Abnahmeprüfung gegenüber der KV nachzuweisen. Möglich ist dies unter anderem durch eine Gewährleistungserklärung des Herstellers oder Lieferanten Ihres Ultraschallgerätes.

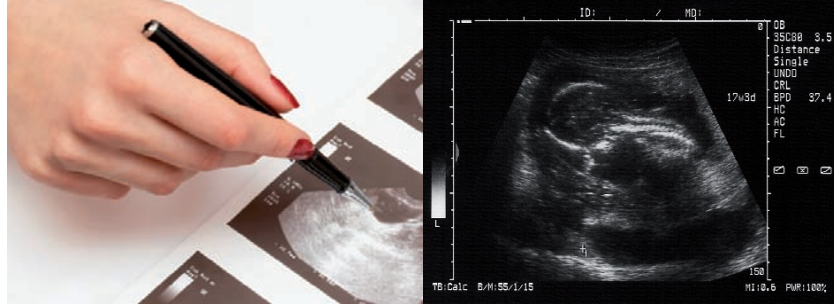
§ 9 Apparative Ausstattung

Darüber hinaus reichen Sie, je nach Anwendungsklasse, eine Bilddokumentation ein, die Sie selbst auswählen können. Wird das Ultraschallgerät für mehrere Anwendungsklassen verwendet, ist die Bilddokumentation einer Anwendungsklasse ausreichend. Diese darf nicht älter als drei Monate sein und muss der technischen Bildqualität gemäß Anlage III Nr. 9.1 und 9.2 entsprechen. Die Anforderungen an die Bilddokumentation gemäß Anlage III Nr. 6 sind ebenfalls zu beachten. Zur Beurteilung wird die Bilddokumentation der Ultraschall-Kommission vorgelegt.

Änderungen in der apparativen Ausstattung, die Auswirkungen auf die Bildqualität haben, sind ebenfalls Ihrer KV mitzuteilen. Auch in diesem Fall hat eine Abnahmeprüfung zu erfolgen.

Für Sie sind nur diejenigen in Anlage III aufgeführten Anwendungsklassen relevant, für die eine Genehmigung beantragt wird beziehungsweise vorliegt. Das Ultraschallgerät muss diese Mindestanforderungen erfüllen. Bei Ihrer praktischen Tätigkeit beachten Sie insbesondere die dort aufgeführten Anforderungen an die Bilddokumentation (Anlage III Nr. 6) und die technische Bildqualität (Anlage III Nr. 9).

Anlage III



Die folgende Abbildung zeigt beispielhaft eine Anwendungsklasse aus der Anlage III mit Erläuterungen:

AK 4.6 Herz unter physikalischer oder pharmakodynamischer Belastung		
Gebührenordnungsposition	33030, 33031, 13550	
Organ bzw. Körperregion	Zweidimensionale echokardiographische Untersuchung in Ruhe und bei Belastung	
Arbeitsmodus	B-Modus	
Zugang	-	
Altersgruppe	Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder	
Nr.	Kriterium	Anforderung
1.	Schallkopf	Sektor-Phased-Array u/o Curved-Array mit Radius ≤ 20 mm u/o Annular-Array
2.1	Sendefrequenz	$\geq 3,0$ MHz
2.2	Sendeseitige Fokussierung	Lateralauflösung: elektronisch veränderbarer Fokusabstand
2.3	Sendeapertur	Variabel mit dem gewählten Abstand des Sendefokus
3.1	Empfangsverstärkung	Einstellbare tiefenabhängige Empfangsverstärkung (Tiefenausgleich)
3.2	Empfangsdynamik	Bereich mindestens von 45-60 dB
4.1	Bildfeld	Bildfeldtiefe ≥ 15 cm. Bildfeldwinkel variabel, mindestens von 45° - 90°
4.2	Doppler-Messfeld	-
5.	Bildwiederholfrequenz	Mindestens 30 Bilder/s
6.	Bilddokumentation	Bilddokumentation auf einem digitalen oder analogen Medium entsprechend der Archivierungspflicht mit folgenden Inhalten: B-Modus-Bild mit Entfernungsmaßstab, M-Modus-Darstellung mit Entfernungs- und Zeitmaßstab, Messwerte, Messmarker, Sendefrequenz oder Sendefrequenzbereich, Sendefokusposition, Position der M-Modus-Linie im B-Modus-Bild, Patientenidentität, Untersuchungsdatum, Praxisidentifikation, Möglichkeit der synchronen und getriggerten Schreibung des EKG
7.	Bittiefe der Signaldarstellung	Mindestens 8 Bit
8.	Bereiche der Doppler-Frequenzverschiebung	-
9.1	Technische Bildqualität: Organe/Körperregion	Vierkammerblick eines Herzens
9.2	Technische Bildqualität: Charakteristische Bildmerkmale	Differenzierung von - Herzhöhlen, Herzwand, Herzklappen

Je Anwendungsklasse (AK): Nachweis der Erfüllung der Anforderungen Nr. 1 bis 8. Bei bereits genehmigten Ultraschallgeräten: spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung, die KV bestimmt das Vorgehen.

Als Mindestanforderung ist einer der genannten Schallköpfe der KV nachzuweisen. Zusätzlich können in Abhängigkeit vom Patienten und der Untersuchung weitere, auch in der jeweiligen AK nicht explizit genannte Schallköpfe verwendet werden.

Dieses Intervall muss mindestens einstellbar sein. Zum Beispiel entspricht ein Intervall von 40 bis 60 dB den Anforderungen, ein Intervall von 50 bis 70 dB nicht.

Grundsätzlich immer zu erfüllen. Übergangsfrist von vier Jahren, wenn das Gerät keine automatische Anzeige besitzt.

Entspricht einer Darstellung in 256 Graustufen

Prüfkriterien – wichtig für die Abnahme- und Konstanzprüfung, Nachweis in Form von Bilddokumentationen

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme müssen Sie sich in die sachgerechte Handhabung, Anwendung und den Betrieb des Ultraschallgeräts einweisen lassen. Die Einweisung darf nur von geeigneten Personen durchgeführt werden. Sie ist zu dokumentieren und kann von der KV angefordert werden.

§ 9 Apparative Ausstattung

Erstmals werden in der Ultraschall-Vereinbarung Dokumentationsstandards definiert, die bei Ihrer ärztlichen Dokumentation und auch bei der Bilddokumentation zu berücksichtigen sind. Die Inhalte der ärztlichen Dokumentation sind im § 10 beschrieben, die Anforderungen an die Bilddokumentation sind für die jeweiligen Anwendungsklassen in der Anlage III Nr. 6 aufgeführt.

§ 10 Ärztliche Dokumentation
Anlage III Nr. 6

Ein gesonderter Befundbericht muss für die Ultraschalluntersuchung nicht erstellt werden. Wichtig ist, dass aus Ihrer bestehenden Dokumentation die in § 10 definierten Anforderungen nachvollziehbar hervorgehen. Weiterreichende Dokumentationspflichten wie zum Beispiel im Rahmen der Mutterschafts-Richtlinien und der sonographischen Untersuchung der Säuglingshüfte sind entsprechend zu beachten.

§ 10 Ärztliche
Dokumentation

Vorgesehen ist eine Überprüfung der Dokumentation, die jährlich bei mindestens drei Prozent der Ärzte durchgeführt wird. Die zuständige KV fordert fünf Dokumentationen (Schrift- und Bilddokumentationen) von Ultraschalluntersuchungen an, die zur Beurteilung der Ultraschall-Kommission vorgelegt werden.

§ 11 Überprüfung der
Dokumentation

Um eine gleichbleibende technische Bildqualität zu gewährleisten, ist alle vier Jahre eine Konstanzprüfung Ihres Ultraschallgerätes vorgesehen. Insbesondere Schallköpfe können Alterungsprozessen unterliegen, mit der Folge, dass Details zunehmend schlechter dargestellt werden. Durch die Konstanzprüfung erhalten Sie eine qualifizierte Rückmeldung über die technische Bildqualität ihres Ultraschallgerätes. Sofern Sie Untersuchungen im B-Modus durchführen, reichen Sie nach Anforderung der KV eine selbst ausgewählte aktuelle Bilddokumentation, die nicht älter als sechs Monate sein sollte, ein. Bei der Bildauswahl ist darauf zu achten, dass die nach Anlage III 9.2 geforderten charakteristischen Bildmerkmale dargestellt sind.

§ 13 Konstanzprüfung

Wichtig ist, dass aus Ihrer Bilddokumentation eindeutig hervorgeht, dass die Ultraschallaufnahme mit dem genehmigten Ultraschallgerät erstellt wurde. Die Beurteilung der Bilddokumentation erfolgt durch die Ultraschall-Kommission.

Die Konstanzprüfung findet erstmalig vier Jahre nach der Abnahmeprüfung statt und wird im vierjährigen Abstand wiederholt. Sie entfällt, wenn in der jeweiligen Anwendungsklasse keine charakteristischen Bildmerkmale nach Anlage III Nr. 9.2 aufgeführt sind.

Diese Ausführungen stellen die wichtigsten Punkte der neuen Ultraschall-Vereinbarung für Ärzte dar, die bereits über eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Ultraschalluntersuchungen verfügen. Sie sind als Erläuterung zu verstehen und kein Ersatz für den Originaltext der Ultraschall-Vereinbarung.

Sollten Sie Fragen zu den Inhalten dieser Vereinbarung haben, steht Ihnen Ihre Kassenärztliche Vereinigung gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen einschließlich des Vereinbarungstextes finden Sie unter www.kbv.de/ultraschall.

Stand: Dezember 2008



Herausgeber: Kassenärztliche Bundesvereinigung, Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin, www.kbv.de

Fotonachweis: Alle verwendeten Fotos stammen von iStockphoto.